Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu



Vertrag

zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu zwischen den Vertragsgemeinden

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Inhaltsverzeichnis

A	Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe	1
В	Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)	2
С	Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)	3
D	Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)	4 + 5
E	Regionale Sanitätshilfsstelle Balsthal (SanHist)	6
F	Allgemeine Bestimmungen	7 + 8
G	Finanzkompetenzen	9
Н	Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts	10
	Genehmigungsvermerke	11 - 14
	Anhang A	15 - 16

- RBSK TG = Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu
- RFS TG = Regionaler Führungsstab Thal-Gäu
- RZSO TG = Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu
- KFS = Kantonaler Führungsstab
 SanHist TG = Sanitätshilfsstelle Balsthal

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu <mark>sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu</mark>

Gestützt auf -

- die §§ 4, 6, 7, 21 und 22 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung (EG BZG) vom 2. Februar 2005,
- § 164 Abs. 1 lit. b Ziff. 1 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992,
- den RRB Nr. 2399 vom 12. August 1994 über das sanitätsdienstliche Dispositiv
- sowie die Gemeindeordnungen (GO) der Vertragsgemeinden –

schliessen die nachstehend unter § 1 genannten Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag nach dem Leitgemeindemodell zur Errichtung einer Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu ab.

Zur Vereinfachung wurde darauf verzichtet, gleichzeitig die weibliche als auch die männliche Form im Vertragstext zu verwenden. Es versteht sich von selbst, dass jeweils beide Formen zutreffen.

A Vertragsgemeinden, Zweck, Verantwortung, Organe

§ 1 Dieser Vertrag wird unter den folgenden Vertragsgemeinden geschlossen:

Vertragsgemeinden

Aedermannsdorf, Balsthal, Egerkingen, Fulenbach, Härkingen, Herbetswil, Holderbank, Kestenholz, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Neuendorf, Niederbuchsiten, Oberbuchsiten, Oensingen, Welschenrohr-Gänsbrunnen, Wolfwil.

§ 2 Dieser Vertrag regelt auf Stufe Region:

Zweck

- a) die zivile Führung bei Katastrophen und Notlagen;
- b) den Zivilschutz;
- c) den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der bestehenden Sanitätshilfsstelle (SanHist) "Inseli" in Balsthal.
- § 3 Leitgemeinde ist die Gemeinde Balsthal.

Leitgemeinde

§ 4 Die Vertragsgemeinden sind für die sach- und termingerechte Umsetzung der vom Bund und vom Kanton übertragenen Massnahmen in den Bereichen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes sowie im Bereich der Infrastruktur für die sanitätsdienstliche Notversorgung der Bevölkerung verantwortlich.

Umsetzung des Bevölkerungsschutzes

Sie sorgen für die stete Einsatzbereitschaft des Regionalen Führungsstabes (RFS) sowie der Regionalen Zivilschutzorganisation (RZSO) und für die Betriebsbereitschaft der SanHist sowie der übrigen kommunalen Verbundpartner im Bevölkerungsschutz. Zudem sorgen Sie für eine ausreichende Schutzinfrastruktur und für vorbeugende Massnahmen zur Schadensverhinderung oder –begrenzung.

Einsatzbereitschaft

Die Verantwortung für den Bevölkerungsschutz liegt bei der politischen Führung, d.h. bei den Gemeinderäten der Vertragsgemeinden.

Verantwortung für den Bevölkerungsschutz

§ 5 Die gemeinsamen Organe sind:

- Organe
- a) die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG);
- b) der Regionale Führungsstab (RFS TG);
- c) die Regionale Zivilschutzorganisation (RZSO TG).

B Regionale Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG)

§ 6

Die RBSK TG besteht aus 7 Mitgliedern. Das Gäu hat Anspruch auf 4 Vertreter und das Thal auf deren 3. Die jeweils bevölkerungsstärkste Gemeinde im Gäu und im Thal hat Anspruch auf einen Sitz. Der RBSK TG dürfen nur Gemeindepräsidien, Vizegemeindepräsidien der Vertragsgemeinden oder maximal pro Bezirk eine Vertretung aus dem Gemeinderat mit einer anderen Funktion angehören. Es darf keine Gemeinde mit mehr als einer Person vertreten sein.

Zusammensetzung

Wahlorgan der Mitglieder RBSK TG und dessen Präsidenten sind die Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu aufgrund von Nominationen durch die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden. Die Wahlen erfolgen an einer gemeinsamen Sitzung. Wahlorgan

Der Chef und die Stabschefs des RFS TG sowie der Kommandant der RZSO TG gehören der Kommission als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an. Beratende Mitglieder

Die Kommission - mit Ausnahme vom Präsidium - konstituiert sich selbst. Konstitution

§ 7 Die Amtsperiode von Kommissionsmitgliedern und Funktionären stimmt mit jener der Gemeindebehörden überein.

Amtsperiode

² Der Präsident der RBSK TG hat den Stichentscheid.

Stichentscheid

§ 8 Der Kommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Bevölkerungsschutzes der Vertragsgemeinden;
- b) Oberaufsicht über den Bevölkerungs- und den Zivilschutz in den Vertragsgemeinden;
- c) Regelung des Unterhalts und der Betriebsbereitschaft der zugeteilten aktiven Zivilschutzanlagen;
- d) Organisation und Sicherstellung des Unterhalts und der Betriebsbereitschaft der Sanitätshilfsstelle (SanHist) "Inseli" in Balsthal;
- e) Genehmigung der Ausführungsbestimmungen von RFS TG und RZSO TG:
- f) Definition der Vorgaben für den Bevölkerungsschutz;
- g) Vorbereitung und Antragstellung betreffend der gemeinsamen Finanzierung der Aufwendungen von RFS TG, RZSO TG sowie San-Hist TG (Budget und Jahresrechnung) zuhanden der Leitgemeinde. Massgebend für die Kostenaufteilung ist die Einwohnerzahl jeder Vertragsgemeinde am 31. Dezember des Vorjahres;
- h) Festlegung der Entschädigung für die Leitgemeinde;
- i) Verabschiedung aller Pflichtenhefte der gewählten Funktionäre;
- i) Personalselektion zhd der Leitgemeinde;
- k) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide (inkl. Disziplinarverfahren) des Chefs RFS TG und des Kommandanten der RZSO TG;
- I) regelmässige Information der Gemeinderäte und der Bevölkerung;
- m) Wahl der Mitglieder des RFS TG;
- n) ist Ansprechpartner gegenüber dem Kanton (Präsident RBSK TG).

C Regionaler Führungsstab Thal-Gäu (RFS TG)

§ 9 Der RFS TG besteht aus:

Zusammensetzung

- a) Chef (Vorsitzender);
- b) Stabschef und Stabschef Stv;
- c) Stabssekretär;
- d) Kdt und Kdt Stv der RZSO TG;
- e) je einem Vertreter der Feuerwehr <mark>aus den Teilregionen Thal und Gäu</mark>;
- f) je einem Vertreter techn. Betriebe aus den Teilregionen Thal und Gäu;
- g) je einem Vertreter der Polizei aus den Teilregionen Thal und Gäu;
- h) je einem Vertreter des Gesundheitswesens aus den Teilregionen Thal und Gäu.
- Im Einsatz ist der RFS TG mit zusätzlichen Personen (Exekutive, Bauverwalter etc.) zu ergänzen. Diese haben beratende Stimme.

Ergänzung

§ 10 Bei Übungen, Einsätzen und Planungsarbeiten stehen dem RFS TG die Stabsassistenten des Zivilschutzes zur Verfügung. Zudem können die zuständigen Funktionäre und Fachorgane aus den Vertragsgemeinden zugezogen werden.

Unterstützung

§ 11 Der RFS TG erfüllt folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) erstellt die Risiken- und Gefahrenanalyse;
- b) erstellt eine Notfalldokumentation;
- c) plant die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen in Bezug auf Risiken und Gefahren;
- d) stellt die Warnung, Alarmierung und die Erteilung von Verhaltensanweisungen an die Bevölkerung sicher;
- e) koordiniert die nachbarliche Hilfeleistung;
- f) unterstützt die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen;
- g) bezeichnet je einen Führungsstandort nördlich und südlich der Klus und stattet diese aus;
- h) unterstützt den Einsatz der Bevölkerungsschutz-Partner und allfälliger weiterer Spezialisten bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
- i) ist für die Aus- und Weiterbildung des RFS TG besorgt;
- j) plant die allenfalls notwendigen Evakuierungen sowie den Schutz und die Betreuung der Evakuierten;
- k) Führen und Sicherstellen der Katastrophendokumentation.
- § 12 Der Führungsstab ist im Einsatz mit Vertretern der betroffenen Vertragsgemeinden (einzelner oder aller Gemeinden) zu ergänzen.

Einsatz Gemeindevertreter

§ 13 Der RFS TG ist für seine eigene Ausbildung und diejenige seiner Organe nach den Vorgaben des Kantons selbst zuständig. Der Chef führt jährlich mindestens eine Übung und einen Rapport durch.

Ausbildung

D Regionale Zivilschutzorganisation Thal-Gäu (RZSO TG)

§ 14 ¹ Die Organisation der RZSO TG ist im Organigramm der RZSO TG festgehalten.

Organisation Organigramm

² Die RZSO TG besteht aus:

Zusammensetzung

- a) dem Kommandanten;
- b) den Stellvertretern des Kommandanten;
- c) dem Chef Personelles
- d) der Mannschaft;
- § 15 Die RZSO TG erfüllt folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft gemäss Leistungskatalog;
- b) Durchführung der jährlichen Wiederholungskurse;
- c) Personalplanung und Organisation der Weiterbildung;
- d) Beförderung und Entlassung von Schutzdienstpflichtigen;
- e) Abgabe der persönlichen Ausrüstung an die Schutzdienstpflichtigen sowie deren Rücknahme;
- f) Beschaffung und Unterhalt des Zivilschutzmaterials nach Vorgabe von Bund und Kanton;
- g) Unterhalt der RZSO TG-Anlagen welche durch die RZSO TG/den RFS TG genutzt werden:
- h) Stellungnahmen zu Schutzraumbefreiungsgesuchen baugesuchen:
- i) Führen einer Zivilschutzstelle als Administrativorgan;
- j) Mithilfe bei der Sicherstellung Schutz wichtiger Akten und Kulturgüter;
- k) Durchführen der jährlichen Funktionskontrolle der Sirenen.
- § 16 ¹ Die RZSO TG führt eine Liste mit allen dazugehörigen Anlagen.

Anlagen

² Die Anlagen bleiben im Eigentum der Vertragsgemeinden.

Eigentum

Die Nutzung von Zivilschutzbauten und Anlagen der jeweiligen Vertragsgemeinden durch die RZSO TG oder den RFS TG erfolgt ohne Kostenfolge.

Nutzung

Die Bewilligung einer Fremdnutzung von Anlagen durch Dritte erfolgt durch die betroffene Gemeinde nach Rücksprache mit dem ZS-Kommandanten und dem Kanton Solothurn. Die aktiven Anlagen sind auf Anweisung der RZSO TG innert 24 Stunden zu räumen. Ersatzansprüche von Dritten sind ausgeschlossen.

Fremdnutzung

⁵ Für die periodische Schutzraumkontrolle (PSK) und den Deckungsgrad sind die Gemeinden verantwortlich. Sie können diese Aufgabe der RZSO TG übertragen.

Periodische Schutzraumkontrolle

Das bisher beschaffte und erhaltene Material (inkl. Fahrzeuge des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde) geht vollständig und ohne Kostenfolge in die Nutzung, Bewirtschaftung und den Unterhalt der neuen RZSO TG über. Material Übergang in RZSO Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

Die Unterhaltskosten (Material, Aufwendungen Dritter) der Anlagen sowie die Aufwendungen der RZSO TG (Diensttage DT) werden der jeweiligen Anlageeigentümerin in Rechnung gestellt. Unterhaltskosten Anlagen

Der Unterhalt der öffentlichen Schutzräume kann der RZSO TG übertragen werden. Die Kosten werden mit einer Vereinbarung individuell pro Anlage/Gemeinde geregelt.

Unterhalt öffentliche Schutzräume

- § 17 ¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:
 - a) die aus der Durchführung der Zivilschutzmassnahmen entstehenden Kosten:

 Gemeinsame Kosten
 - b) die Ausbildungskosten;
 - c) die Verwaltungskosten.
 - Die gemeinsamen Kosten werden nach der Einwohnerzahl per 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt.

Verteilschlüssel

Finanzen

- Die einzelnen Vertragsgemeinden tragen die Kosten für die Erstellung, die Einrichtung, den Unterhalt und den Betrieb der eigenen öffentlichen Schutzbauten.
- Öffentliche gemeindeeigene Schutzbauten
- Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhaltskosten der Anlagen gem. § 16 Abs. 1 vorstehend fliessen in die entsprechenden Gemeinderechnungen.

Pauschalbeiträge Bund

§ 18 Die Ersatzabgaben für nicht erstellte Schutzräume werden durch den Kanton erhoben. Über die Verwendung der von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge (bis 2011) entscheiden die einzelnen Gemeinden im Rahmen der kantonalen Vorgaben selbständig.

Ersatzabgaben

§ 19 ¹ Jede Gemeinde hat Anrecht auf Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft, sofern diese vom Bund und dem Kanton genehmigt sind. Ist der Bedarf grösser als das Angebot, entscheidet die RBSK TG über die Zuteilung der Manntage. Die Einsätze werden im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstleistungen erbracht.

Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft

Der Bedarf muss bis am 31. März für das kommende Jahr angemeldet werden.

Bedarfsmeldung

Bei WK-Einsätzen auf Bestellung der Vertragsgemeinden übernehmen diese die Fremdkosten (z.B. Spezialisten, Maschinen, Material) vollumfänglich. Bei WK-Einsätzen, die über die Pflichttage (2 Diensttage) hinausgehen, und solchen, die von Organisationen, Bürgergemeinden usw. bestellt worden sind, werden die vollen Kosten verrechnet.

Kostenbeteiligung

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

E Regionale Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

§ 20 ¹ Die Sanitätshilfsstelle "Inseli" in Balsthal (SanHist) ist der Bevölkerungsschutzkommission Thal-Gäu (RBSK TG) unterstellt.

Organisation

- Für die SanHist ist eine eigene Funktionsstelle (als Spezialfinanzierung) in der Jahresrechnung der Leitgemeinde zu führen.
- § 21 Der RBSK TG obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben

- a) Organisation und Überwachung des Unterhaltes der Anlage gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton;
- b) Erstellen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kostenverteilung;
- d) Vergabe von Aufträgen an Dritte;
- Im Bereich SanHist obliegen der RBSK TG insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben SanHist

- a) Organisation und Überwachung des Unterhaltes der Anlage gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton;
- b) Erstellen des Budgets zuhanden der Vertragsgemeinden;
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und Kostenverteilung;
- d) Vergabe von Aufträgen an Dritte;
- e) sie kann für Sanierungs- und grössere Instandstellungsarbeiten eine nichtständige Kommission einsetzen. Diese stimmt Entscheide nach Möglichkeit mit dem zuständigen Kantonalen Amt ab.
- § 22 ¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam:

Finanzen Gemeinsame Kosten

- a) die aus der Erfüllung der Aufgaben entstehenden Kosten:
- b) die beitragsberechtigten Baukosten;
- c) die Unterhalts-, Sanierungs- und Betriebskosten:
- d) die Erschliessungs- und Anschlusskosten;
- e) die Verwaltungskosten.
- Die gemeinsamen Kosten werden nach der Einwohnerzahl per
 31.12. des Vorjahres auf die einzelnen Vertragsgemeinden verteilt.

Verteilschlüssel

Die Pauschalbeiträge des Bundes an die Unterhalts- und Sanierungskosten der Anlage fliessen in die Jahresrechnung der SanHist ein. Pauschalbeiträge Bund

§ 23 Die Nutzung der SanHist ausserhalb ihres Bestimmungszweckes kann durch die RBSK TG in Absprache mit der Standortgemeinde, im Rahmen der geltenden Bestimmungen bewilligt werden.

Fremdnutzung

F Allgemeine Bestimmungen

§ 24		Die Leitgemeinde führt die Verwaltung.	Leitgemeinde
§ 25		Der RFS TG bzw. die RZSO TG kann bei einer Katastrophe oder Notlage oder einer Ankündigung einer solchen aufgeboten werden durch: a) ein Gemeindepräsidium; b) ein Mitglied der RFS TG; c) die Einsatzleitung eines Bevölkerungsschutz-Partners; d) den Kantonalen Führungsstab (KFS);	Aufgebot RFS TG / RZSO TG
§ 26		Die Einsatzleitung bei Katastrophen und Notlagen liegt in der Regel – analog zu Alltagsereignissen – bei der Feuerwehr oder bei der Polizei. Je nach Situation liegt die Einsatzleitung beim RFS TG oder beim Kantonalen Führungsstab (KFS).	Einsatzleitung
§ 27	1	Die Mittel zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen bestehen aus:	Mittel
		 a) den materiellen und personellen Mitteln der Vertragsgemeinden; b) den zugewiesenen Mitteln anderer Regionen, des Kantons und/oder des Bundes. 	
	2	Alle diese Mittel sind in die Katastrophendokumentation des RFS TG aufzunehmen.	Katastrophendoku- mentation
§ 28		Der RFS TG und die RZSO TG können nach Bedarf auch freiwillige Helfer einsetzen.	Einsatz von Freiwilligen
§ 29		Die Anforderung nachbarlicher Hilfe erfolgt durch den RFS TG über den KFS. Vorbehalten bleiben Regelungen des Zivilschutzes und der Feuerwehren.	Anforderung nachbar- licher Hilfeleistung
§ 30		Die Anforderung von Hilfeleistungen der Armee erfolgt durch den RFS TG über den KFS an die Armee.	Hilfeleistung der Armee
§ 31	1	Im Katastrophenfall trägt grundsätzlich jede Vertragsgemeinde ihre Kosten (z.B. Miete von Geräten, Entschädigungen usw.) selber.	Kostenverteilung bei Katastrophen
	2	Gemeinsame Kosten, welche nicht einer bestimmten Vertragsge- meinde zugewiesen werden können, werden auf die betroffenen Ge- meinden nach der Einwohnerzahl verteilt.	Gemeinsame Kosten
§ 32		Die Benützung fremden Eigentums (Grundstücke, Gebäude, Fahrzeuge) und die Entschädigung für die Land- und Sachschäden richten sich nach den Zivilschutzvorschriften, der Feuerwehrgesetzgebung sowie den Bundesvorschriften betreffend militärische Entschädigung (Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 und allfällige Verordnungen).	Benutzung fremden Eigentums

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

§ 33	1	Die Leitgemeinde hat die jeweiligen öffentlichen Aufgaben innerhalb ihrer Rechnung als Spezialfinanzierungen zu führen.	Rechnungsführung
	2	Die Verwaltung der Finanzen der RBSK TG, der RZSO TG, des RFS TG und der SanHist TG erfolgt durch die Finanzverwaltung der Leitgemeinde.	
		Das Budget für das kommende Jahr muss der RBSK TG jeweils bis am 1. August und den zuständigen Gemeindeinstanzen bis am 1. September vorliegen.	
	2	Zur Deckung der laufenden Kosten sind die Vertragsgemeinden zu Akontozahlungen verpflichtet. Die Zahlungstermine legt die Leitgemeinde fest. Ebenso erfolgt die Rechnungsstellung durch die Leitgemeinde.	Akontozahlungen
§ 34	1	Gegen Entscheide des RFS TG sowie des Kdt RZSO TG kann innert 10 Tagen nach Erhalt bei der RBSK TG Beschwerde erhoben werden. Beschwerden gegen Entscheide der RBSK TG können innert 10 Tagen nach Erhalt bei den zuständigen kantonalen Instanzen angefochten werden.	Rechtspflege
§ 35	1	Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Pflichtenhefte für den die RZSO TG und den RFS TG werden gemäss den geltenden gesetzlichen Vorgaben in den Ausführungsbestimmungen geregelt.	Ausführungsbestim- mungen
	2	Diese Ausführungsbestimmungen werden durch die RBSK TG in Kraft gesetzt.	Inkraftsetzung
§ 36	1	Der Stellenplan sowie die Entschädigungen der Funktionäre (inkl. Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen) sind im Anhang A zu diesem Vertrag geregelt.	Stellenplan und Entschädigungen
	2	Die Sozialleistungen, die Teuerungszulage, die Auszahlungsmodalitäten u.ä. richten sich nach den jeweils geltenden Reglementen der Leitgemeinde.	Sozialleistungen u.ä.
§ 37	1	Die Leitgemeinde sorgt für den notwendigen Versicherungsschutz für die RBSK TG, den RFS TG, die RZSO TG <mark>und die SanHist TG</mark> .	Versicherungsschutz

G Finanzkompetenzen

§ 38 ¹ Bei Katastrophen und Notlagen ist der RFS TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 100'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen.

Finanzkompetenz Notlagen RFS TG

Bei Katastrophen und Notlagen ist die RBSK TG ermächtigt, Aufwendungen für Hilfeleistungen bis zu einem Betrag von Fr. 300'000 (einmalig pro Katastrophe/Notlage) zu bewilligen.

RBSK TG

§ 39 Grundsätzlich sind nur Ausgaben, die im Budget eingestellt und bewilligt sind, durch die verschiedenen Organe zu tätigen.

Budget Grundsatz

§ 40 ¹ Die einzelnen Organe verfügen über folgende Finanzkompetenzen im Rahmen des Budgets pro Fall:

Einzelne Organe

a) RBSK TG: Einmalige Ausgaben über Fr. 30'000.00

Jährlich wiederkehrende Ausgaben über

Fr. 10'000.00

b) RZSO TG: Einmalige Ausgaben bis Fr. 30'000.00 Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 10'000.00

c) RFS TG Einmalige Ausgaben bis Fr. 10'000.00

Jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 5'000.00

d) Präsident RBSK TG, Kdt RZSO TG und Chef RFS TG: Einmalige Ausgaben bis Fr. 5'000.00

Nicht budgetierte und einmalige Ausgaben dürfen nur von der RBSK TG ausgelöst werden, und zwar bis zu einem jährlichen Gesamtbetrag von maximal Fr. 50'000.00. Diese sind möglichst vorgängig oder zumindest unmittelbar nachträglich den Gemeinden schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Höhere Beträge dürfen nur mit einem Nachtragskredit-Verfahren ausgelöst werden. Ausserhalb Budget

H Kündigung, Inkrafttreten, Aufhebung bisherigen Rechts

§ 41 Dieser Vertrag ist ab Inkrafttreten gem. § 43 vier Jahre gültig. Er erneuert sich anschliessend jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Die Kündigung einer oder mehrerer Vertragsgemeinden kann unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) erfolgen, sofern dadurch die Einwohnerzahl der Bevölkerungsschutzregion von 20'000 nicht unterschritten wird, und die kündigenden Vertragsgemeinden eine neue Regionszugehörigkeit nachweisen können. Der Vertrag hat für die verbleibenden Gemeinden weiterhin Gültigkeit.

Vertrag Kündigung durch Vertragsgemeinden

Der Vertrag kann bedingt durch gesetzliche Vorgaben oder durch 2/3 aller Vertragsgemeinden aufgelöst werden. Eine Neuorganisation richtet sich nach der Gesetzgebung. Auflösung

Die Leitgemeinde kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten per Ende eines Rechnungsjahres (1.1. – 31.12.) kündigen, womit der Vertrag nach Ablauf der Kündigungsfrist als aufgelöst gilt. Kündigung durch Leitgemeinde

§ 42 ¹ Der bisherige Vertrag, genehmigt mit RRB Nr. 2019/1687 vom 04.11.2019, wird mit Inkrafttreten der vorliegenden Vereinbarung abgelöst.

Aufhebung bisherigen Rechts

Der Vertrag betreffend Kostenverteilung, den Unterhalt und die Ergänzung der Sanitätshilfsstelle Balsthal, in Kraft gesetzt durch RRB Nr. 2399 vom 12.08.1994 wird durch die Integration in den vorliegenden Vertrag aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 43 ¹ Dieser Vertrag (inkl. Anhang A) tritt– nachdem er von den Gemeindeversammlungen der beteiligten Vertragsgemeinden beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt worden ist - auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Auftrag

Die beiden Gemeindepräsidentenkonferenzen Thal und Gäu beauftragen die Regionale Bevölkerungsschutzkommission (RBSK TG), die Fusionsarbeiten an die Hand zu nehmen mittels der notwendigen Vorbereitungen für die Umsetzung per 1.1.2026.

Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

Dieser Vertrag wurde beschlossen von den Gemeindeversammlungen

Gemeinde Aedermannsdorf am Einwohnergemeinde Balstahl am ... Einwohnergemeinde Egerkingen am ... Gemeinde Fulenbach am ... Einwohnergemeinde Härkingen am ... Gemeinde Herbetswil am Gemeinde Holderbank am Einwohnergemeinde Kestenholz am Einwohnergemeinde Laupersdorf am ... Gemeinde Matzendorf am ... Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil am ... Einwohnergemeinde Neuendorf am ... Einwohnergemeinde Niederbuchsiten am ... Gemeinde Oberbuchsiten am ... Einwohnergemeinde Oensingen am ... Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen am ... Einwohnergemeinde Wolfwil am ...

Vom Regierungsrat am ... mit RRB Nr. ... genehmigt.

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

Gemeinde Aedermannsdorf Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Einwohnergemeinde Balsthal Der Gemeindepräsident	Der Leiter Verwaltung
Einwohnergemeinde Egerkingen Die Gemeindepräsidentin	Die Bereichsleiterin Zentrale Dienste
Gemeinde Fulenbach Der Gemeindepräsident	Die Bereichsleiterin Administration
Einwohnergemeinde Härkingen Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Gemeinde Herbetswil Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Gemeinde Holderbank Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin

Einwohnergemeinde Kestenholz Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Einwohnergemeinde Laupersdorf Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Gemeinde Matzendorf Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber
Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Einwohnergemeinde Neuendorf Der Gemeindepräsident	Die Bereichsleiterin Administratior
Einwohnergemeinde Niederbuchsiten Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin
Gemeinde Oberbuchsiten Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiberin

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu sowie zur Sanitätshilfsstelle (SanHist) Thal-Gäu

Der Gemeindepräsident	Die Leiterin Stabsstelle
Einwohnergemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen Die Gemeindepräsidentin	Die Gemeindeschreiberin
Einwohnergemeinde Wolfwil Der Gemeindepräsident	Der Gemeindeschreiber

Anhang A

1. Stellenplan

§ 1	1 a) Kdt RZSO TG	Pensum 30 – 60 %	Stellenplan
_	b) Kdt Stv RZSO TG	Pensum 20 – 30 %	Teilzeit
	c) Chef Personelles	Pensum 30 – 50 %	

Das Pensum für die Teilzeitbeschäftigten legt die Leitgemeinde auf Antrag der RBSK TG fest. Festlegung Pensum Teilzeit

3 a) Chef RFS TG

Stellen [SC1]Nebenamt

- b) Stabschef RFS TG
- c) Stabssekretär RFS TG
- d) Chef logistisches Element
- e) Chef Führungsunterstützung
- f) Chef Einsatz
- g) Chef Schutz und Betreuung
- h) Chef Anlage- und Materialwarte
- i) Anlage- und Materialwarte
- j) Präsident RBSK TG
- k) Aktuar RBSK TG
- ⁴ Für die Anpassung bzw. Erweiterung der Stellen sczjfür die nebenamtlichen Angestellten ist die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG zuständig, und zwar bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 2'000.00 pro Funktion.

Stellen[SC3] Nebenamt Anpassung und Erweiterung

2. Besoldung und Entschädigungen

§ 2 ¹ Es stehen folgende Lohnklassen der Lohntabelle des Kantons Solothurn (100 %-Pensum) zur Verfügung (Bruttolöhne inkl. 13. Monatslohn, inkl. Teuerung)

Besoldungen Teilzeit

	<u>Minimum</u>	<u>Maximum</u>
Kdt RZSO TG	Lohnklasse 16	Lohnklasse 19
Kdt Stv RZSO TG	Lohnklasse 16	Lohnklasse 19
Chef Personelles	Lohnklasse 15	Lohnklasse 18

Die Einstufungen erfolgen durch die Leitgemeinde auf Vorschlag der RBSK TG. Einstufungen Teilzeit

Bevölkerungsschutzregion Thal-Gäu

Anhang A zum Vertrag zur Führungsstruktur Thal-Gäu bei Katastrophen und Notlagen und zur Zivilschutzregion Thal-Gäu

Nebenamt § 3 Die Nebenämter werden mittels Jahresgrundpauschale entschädigt Jahresgrundpau-(inkl. Teuerung mit Indexstand 101.8, Stand August 2018, Basis Deschale zember 2015 = 100). a) Chef RFS TG Fr. 1'000.00 b) Stabschef RFS TG Fr. 1'000.00 c) Stabssekretär RFS TG Fr. 500.00 d) Chef logistisches Element Fr. 500.00 e) Chef Führungsunterstützung Fr. 500.00 f) Chef Einsatz Fr. 500.00 g) Chef Schutz und Betreuung Fr. 500.00 h) Chef Anlage- und Materialwarte Fr. 250.00 i) Anlage- und Materialwarte 250.00 Fr. j) Präsident RBSK TG Fr. 2'000.00 k) Aktuar RBSK TG Fr. 1'000.00 Stundenentschädi-Ausserordentliche Tätigkeiten (z.B. Kursvorbereitungen, zusätzliche gung Arbeiten aufgrund von Befehlen des kantonalen Amtes u.ä.) werden nach Aufwand pro Stunde nach der Regelung der Leitgemeinde entschädigt. Sitzungsgelder Sitzungsgelder werden nach der Regelung der Leitgemeinde ausgerichtet. Verwaltung § 4 Die Leitgemeinde wird für die Verwaltung mit einer Jahrespauschale entschädigt Fr. 7'200.00

Diese wird dem Teuerungsindex gem. Anhang A, § 3, Abs. 1 unterstellt.